

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom **25. Nov. 1976**

betreffend die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich, LGBI.Nr. 250/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBI. 8310-2

Das Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich, LGBI.Nr. 250/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBI. 8310-2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

"Das Bundesland Niederösterreich errichtet im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zur Förderung
....."

2. § 5 hat zu lauten:

"§ 5

Art und Ausmaß der Fondshilfe

Die Fondshilfe erfolgt durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen auf die Dauer von 10 Jahren. Das Höchstausmaß der Darlehen wird von der Landesregierung nach Anhörung des Beirates (§ 7 a) allgemein bestimmt, wobei der Familienstand des Darlehenswerbers zu berücksichtigen ist."